



Freytag den 26. Februar 1808.

(Joseph Georg Trassler.)

Krakau.

Das hohe Geburtstagsfest Sr. Majestät unsers allernäbigsten Monarchen wurde auch hier zu Krakau auf das Feyerlichste begangen.

Des Morgens war grosse Kirchenvorparade von sämmtlichen hier garnisonierenden Truppen, welche unter Anführung Sr. Durchl. des Herrn F. M. L. Fürsten zu Hohenzollern nach dem Schlosse defilirten, und alda nebst den daselbst versammelten Dicasterien und dem hohen Adel, dem von dem Herrn Bischofe unter Absfeurung des Geschüzes angestimmten Te Deum beywohnten. Des Mittags war bey Sr. Exellenz dem hiesigen Herrn Bischof v. Gwarensky

große Tafel, wozu Sr. Durchlaucht der Fürst zu Hohenzollern, die Herrn Präsidenten der Appellation und der Landrechte, und die hohen Dicasterial-Beamten, nebst dem ausgezeichnetesten von dem hiesigen hohen Adel gesaden waren.

Des Abends gaben Sr. Durchl. der Herr F. M. L. Fürst zu Hohenzollern zum Beschlüß des Festes einen glänzenden Ball.

W i e n.

(Beschluß.)

Darauf begab sich der Allerhöchste Hof in die für diesen Tag festlich ausgeschmückte Hauskirche, wohin schon ein Theil der Invaliden indessen abgegangen war, wo dann eine

auf

auf die Feierlichkeit passende Rede gehalten, und nach dieser ein musikalisches Hochamt von dem hochwürdigen Bischof der St. Pöltner Diözese, als Episcopus campestris, abgesungen ward. Nach geendigtem Gottesdienste verfügte sich der allerhöchste Hof in die Wohnung des Kommandanten des Hauses, Obersten von Weissenstein, während die an diesem Tage zur Bedienung der Invaliden bestimmten Kadetten und Veteranen der Regimenter die Speisen an den verschiedenen Tafeln aufztrugen, und die Invaliden ihre Plätze daran besetzt hatten, von den Kranken aber, welche davon nicht mitgeniesen konnten, jeder im Gelde ein verhältnismässiges Geschenk erhielt. Die Tafeln waren alle mit einem reichlichen und dierlich geordneten Mahle besetzt. An jeder saß ein ins Hans gehörender Oberoffizier oben an, und alle wurden von Kadeten und Regiments-Veteranen bedient. — Dann begaben Sich Ihre Majestäten in Begleitung Ihrer Kaiserl. und königl. Hoheiten, der hohen Hofämter und Generalität, dann der sich ebenfalls bey dem Feste als Zuschauer eingefundenen fremden Herrn Bothschafter und Gesandten, durch den grossen Saal, wo die noch lebenden Nachkommen des Freyherrn v. Thavonat unter dessen Bildnisse Allerhöchstenselben vorgestellt wurden, in die Speisesäle, wo sich alle von ihren Sitzen erhoben, und nach erhaltenem Winke wieder nieder und das Mittagsmahl fortsetzen.

Als Ihre Majestäten auf dem Rückgang durch die Speisesäle wieder in die Mitte derselben zurückgelangten, ward von dem Kommandanten des Hauses und von allen, auf ein gegebenes Zeichen aufgestandenen Invaliden auf das Allerhöchste Wohl unter Trompeten und Pauckenschall und Abfeuerung des Geschüzes getrunken. Ihre Majestäten geruheten diese Freudenbezeugung mit Allerhöchstem Wohlgefallen zu genehmigen, und die Blumensträusse, welche ein kleiner Knabe und ein Mädchen, beyde Invaliden Kinder, mit einem darin eins gebundenen kleinen Verse überreichten, huldreichst anzunehmen. Die Güte und herablassende Huld, mit welcher beybe Majestäten mehrere dieser alten mit ehrenvollen Wunden bedeckten Krieger anzureden, und verschiedens Fragen an sie zu thun geruheten, brachte die tiefste Nährung in Aller Herzen hervor, und Augen, die schon lange nicht mehr geweint hatten, füllten sich jetzt wieder mit Freudenthränen. — Nachdem auch Sr. Maj. der Kaiser sich um verschiedene Theile der innern Einrichtung und Verpflegung erkundigt, Selbst eine und andere Abtheilungen und Anstalten beschen, und Sich dabey mit mehrern Ihrer alten treuen Diener aufs Gnädigste unterhalten hatten, geruheten beyde Majestäten sich auf gleiche Art, wie bey Höchstihrer Ankunft, unter Kriegerischer Musik, Kanonendonner und tausend Segenswünschen zurück zu begeben, wo der laute Freudenruf,

ruf, der in der ganzen Gegend versammelten Volksmenge Allerhöchst-denselben noch weit nachhaltete. — Es ist unmöglich, die Empfindungen, womit die huldreiche Theilnahme des Allerhöchsten Hoses an diesem Feste, die alten Kriegsmänner und jeden Anwesenden erfüllte, ganz zu schildern — nur Gegenwart und Anblick konnten davon Begriff und Vorstellung gewähren. Gern hätte man diese Feiermann vergönnt, wenn der beschränkte Raum der etwas schmalen Säle eine so grosse Menge fassen könnte; indessen war die freudige Stimmung und herzliche Theilnahme sämmtlicher Einwohner, und selbst der Fremden, bey diesem den achtungswürdigen Vertheidigern des Vaterlands gewidmeten festlichen Ehrentage, in Häusern und Straßen allgemein, so wie in jedem Gesichte und Ausdrucke unverkennbar, und gewiß wird dieses Fest noch lange das Lieblingsgespräch unter allen Ständen der Monarchie bleiben. Um 4 Uhr war das Haus dem mit Eintrittsbilletten versehenen Theil des Publikums geöffnet. Gegen 6 Uhr ward die über die ganze Facade des Hauses architektonisch pracht- und geschmackvoll ausgebreitete Beleuchtung angeündet, wobei sich die Transparenten mit den Allerhöchsten Namen, dann die Inschrift: Ehre dem Alter des Kriegers, besonders schön ausnahmen. Schade nur, daß der gegen Abend zu heftig gewordene Wind nicht gestattete, das im Fronion ange-

brachte grosse transparante Gemälde, welches den Moment der Ueberreichung des Gedichts im altrömischen Kostüm gezeichnet, vorstelle, zu beleuchten. — Nach 6 Uhr versammelten sich die Invaliden mit ihren Frauen und Verwandten abermal um die Tische, die mit kalten Speisen, Backwerk, Wein und Bier für sie und anwesende Unteroffiziere und Regiments-Veteranen reichlich versehen wurden. Im grossen Saale ward von dem im Hoftheater gewöhnlich spielenden Orchester eine vortreffliche Musik aufgeführt, in den übrigen Sälen stand den Invaliden frey, sich mit Tanzen nach ihrer Art, entweder nach ihrer sonst gewöhnlichen Leyer, oder nach militärischer Musik zu erlustigen. — Um Mitternacht endigte sich dieses den wackern Invaliden der ganzen Armee, und jedem Schäfer des tapfern Soldaten unvergessliche, und den Namen seiner Durchlauchtigsten Urheber mit neuem Dank und Auhme krönende militärische Freudenfest. — Um diejenigen, die an diesem Tage keine Billeten erhalten konnten, zu befriedigen, ist alles in der ersten Anordnung unverrückt gelassen, und zu dessen Beschaunung noch der 17., 18. und 19. dieses gewidmet worden.

H a n s e e s t ä d t e .

Auszug eines Schreibens aus Danzig vom 2. Februar. Eine Feuerbrunst desgleichen man sich hier nicht entsinnen kann, wütet seit diesem Morgen! In den Seherwohnungen

der Altstadt ist das Feuer ausgebrochen, der heftigste Wind hat die brennbaren Materialien überall herumgeschleudert, so daß z. B. der Thurm der heiligen Geistkirche eingestürzt, der zu einer Kaserne schon ganz eingerichtete Kameelspeicher, und einige andere Speicher abgebrannt sind und noch brennen. Auf der Altstadt brennt es von der Katharinenkirche bis nach der Gegend des breiten Thores zu. Viele Menschen sind zu Schaden gekommen, verbrannt und auf andere Weise beschädigt worden ic. Bey Abgang dieses ist dem Brande noch nicht Einhalt geschehen!

Rheinischer Bund.

Folgendes ist der Inhalt des für das Königreich Westphalen wegen der künftigen Behandlung der Juden, erlassenen Dekrets: „Wir Hyronimus Napoleon ic. ic. Haben nach Ansicht des 10. und 15. Artikels der Konstitution vom 15. Nov. 1807, auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsraths, verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Unsere Unterthanen, welche der Mosaischen Religion zugethan sind, sollen in Unsern Staaten dieselben Rechte und Freyheiten geniessen, wie Unsere übrigen Unterthanen. Art. 2. Denjenigen Juden, welche, ohne Unsere Unterthanen zu seyn, durch Unser Königreich reisen, oder darin sich aufzuhalten, sollen dieselben Rechte und Freyheiten zustehn, die jedem andern Fremden eingeräumt wer-

den. Art. 3. Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenstand hatten, hiermit gänzlich aufgehoben. Allen Edelleuten, Lehnsherrn und andern Gutsbesitzern, die Unserer Hoheit unterworfen sind, wird hiermit verboten, keine dieser Abgaben mehr zu erheben, oder erheben zu lassen, widergenfalls sie allen Schaden und das ganze Interesse ersezzen, auch als solche, die sich der Erpressung schuldig gemacht haben, gerichtlich sollen verfolgt werden. Art. 4. Ohne wie vormals einer besondern Erlaubniß zu bedürfen, können sie sich verheyrathen, für die Erziehung ihrer Kinder und für deren Etablissement sorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung bey diesen verschiedenen Handlungen nach den Vorschriften des Kodex Napoleon sich zu richten. Art. 5. Es steht ihuengleichfalls frey, in jeder Stadt oder an jedem andern Orte sich niederzulassen, und da selbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Munizipalobrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Vorschriften der Corporationen und Handwerker, worin sie wünschen aufgenommen zu werden, beobachten. Art. 6. Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, Gegeben in unserm königl. Palaste zu Kassel am 27. Januar 1808, im zweyten Jahre Unserer Regierung.

Anhang zur Krakauer Zeitung Nro. 17.

A v e r t i s s e m e n t e.

Von der promnizer Wirthschaftsverwaltung wird hiermit kund gemacht; daß am 15. März d. J. um 9 Uhr Vormittags das zu Krakau an dem Bach Rudawa auf dem Grund Latania genannte beständliche Haus samt Garten (doch mit Ausschluß jenes Gartens, welches für den in f. Bräu-Hause wohnenden Beamten seit jeher vorbehalten wird) auf 3 1/2 Jahr d. i. vom 1. May 1808. bis Ende Oktober 1811. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Bestand gegeben wird.

Das Præmium fisci besteht in 561 flr. wovon an 15 pC. Neugelder 84 flr. 19 kr. zu erlegen kommen.

Pachtlustige werden demnach auf dem obbestimmten Tag und Stunde in der promnizer Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen.

Promnik am 15. Hornung 1808. 1

ser einreichen; als hingegen diese Erbschaft so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleibt, bis sie für tott werden erklärt werden können. Nebrigens wird die Frau Dobrzynska gebohne Burdicka, und der Herr Adam Stenkowski benachrichtet: daß für sie ein Betrag pr. 8 flr. 26 kr. und für ihn ein Betrag pr. 9 flr. an zu viel gezahlten Taxen in dem hiesigen Depo siten-Amt erliege; zu deren Behebung sie hiermit angewiesen werden.

Krakau den 8. Hornung 1808.

Joseph v. Nikorowicz.

Sternecz.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der f. f. Krakauer Landrechte.

Zendrzejowicz. 3

K u n d m a c h u n g .

Zur Besetzung der erledigten mit seinem Gehalt jährl. 400 flr. verknüpften Stryer städtischen Syndikatssstelle wird der Konkurs bis zum 15. März d. J. mit dem Beifaz ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsdecreten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist beim Stryer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau den 15. Febr. 1808.

3

Vom f. f. galizischen Landesgouvernement wird zur Besetzung der erledigten Syndikatssstelle bey dem Chelmer Ma-

Magistrat im Bieler Kreise, anmit der Konkurs bis letzter März wiederholt eröffnet.

Die Kompetenten haben ihre gehörig belegten Gesuche in dieser Zeitsfrist bey dem Bieler k. Kreisamt einzureichen.

Lemberg am 23. Jänner 1808.

verbundene ite Besitzersstelle noch immer unbesezt ist, so wird zu deren Besetzung ein wiederholter Konkurs auf den 15. März d. J. mit dem Besitz allgemein ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den nöthigen Wahlsfähigkeitsbefreien ex utraque linea, dann den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche noch vor dem 15. März bei dem Samoscer Kreisamt einzubringen haben.

Krakau den 14. Febr. 1808.

Zur Besetzung der mit einem Gehalt jährl. 300 flr. verbundenen Owiencimer Syndikatsstelle wird der Konkurs bis zum 15. März l. J. mit dem Besitz ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre Eligibilitätsbefreien ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist bey dem Myslenicer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 16. Febr. 1808.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem der Joseph Edle Waligorski, ein Sohn des privilegierten Ossowitzer Vogteybesitzers Joseph Edlen Waligorski im Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 s. i. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgetragen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galicie et Lodomeriae.

Kundmachung.

Zur Besetzung der mit dem Gehalt jährlicher 400 flr. verbundenen erleidigten Ilzaer Syndikatsstelle wird ein neuerlicher Konkurs mit dem Besitz ausgeschrieben, daß jene, die diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Eligibilitätsbefreien ex utraque linea und dem vorgeschriebenen Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche längstens bis 29. Hornung d. J. bei dem Radomer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau den 14. Febr. 1808.

Kundmachung.

Da bei den Samoscer Magistrat die mit einem Gehalt von 300 flr. jährl.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem die Brüder Edle Joseph und Anton Burdzicki, Söhne des im Ra-

domer Kreise begüterten Casimir Edlen Burdzicki, im jüngst abgewichenen Jahre 1807 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

2

Von dem k. k. Landesguberno der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Wasili Bolokan, ein Unterman der Kuezurmarer Herrschaft aus Kupka im Bukowiner Kreise sammt seinem Weibe und einem 10jährigen Sohne im jüngst abgewichenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den fünf und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciæ et Lodomeriae.

2

Von dem k. k. Landesguberno der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Joseph Galinski, ein Dekonom des Chwadowicischen Gutspächters Mathias Wolek im Radomer Kreise, im erst abgewichenen Jahre 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciæ et Lodomeriae.

2

Von dem k. k. Landesguberno der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht: Nachdem aus dem Kielcer Kreise der Beschäftigter Obrampsli aus Barnow mit dem Stukiewicz, Pächter von Mewierzy im Jany 1806. — Ignat Rychnowski, Stießsohn des Edlen Czerninski zu Serwinow, und Wirtschaftsschreiber zu Ranczi im Oktob. 1806. — Dann im Dezember 1806 der Kielcer Student Bykowski, Stießsohn des Edlen Wasilewski zu Napenkow Radomer Kreises, — Pokutnicki Stanislaus, Proventschreiber zu Kraßczyn, und Kropiwnicki, Lehrer in Gielniow, mit dem Mathias Karwowski, Wirtschaftsaufseher des Libiązower Pfarrers; endlich im Jänner 1807

1807 die beyden Söhne der Erbfrau von Wroclaw Goscinny, Anton und Karl Libiseewski ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunzehnten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Matthias Ezechmanski, Wysmierzycer Innwohner, aus dem Radomer Kreise im Jahre 1796 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunundzwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Kundmachung.

Zur Besetzung der bei dem Krakauer Stadt-Magistrat erledigten Stadtkassiers und Stadtkassekontrollors-Stelle, wovon die erstere mit dem jährlichen Gehalt von 800 fl., die letztere aber mit 700 fl. verbunden ist, wird der Konkurs bis 1. März 1. J. jedoch mit dem Besitz ausgeschrieben, daß die diesjährigen Kauptionsfähigen Kompetenten, ihre mit den Zeugnissen der vollkommenen Rechnungskunde, und einer ausgezeichneten Moralität versehenen Gesuche noch vor Verlauf der oben gesetzten Frist bei dem krakauer Stadt-magistrat anzubringen haben. Und jene, welche sich um Kassierstelle bewerben eine Kauzion 1500 fl., jene welche die Kontrollorssstelle zu erhalten wünschen, eine Kauzion von 1000 fl. zu erlegen bereit seyn müssen.

Krakau, am 8. Febr. 1808. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Frauen Anna Bodzynska gehörne Malicka und Fortunata Malicka, deren Wohnort unbekannt ist, und denen aus dieser Ursache unterm 19. May 1807 der Rechtsfreund Ekielski zum Vertreter ist aufgestellt worden, mittelst gegenwärtigen Edikts abermals vorgeladen: daß sie die Erbschaft nach dem verstorbenein Johann Czapski in der gesetzmäßigen Zeitfrist übernehmen; widrigen Falls wird der sie betreffende Erbtheil so lange in der gerichtlichen Verwahrung bleiben, bis sie für todt werden können erklärt werden.

Joseph v. Nikorowicz.

Kannamiller.

Scheranz.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2

Eßner.

Ber.

Besondere Beilage zu Nro. 17.

Kreisschreiben
vom k. k. galizischen Landesgouvernement.

Dass diejenigen Personen, welche vor Auffindung der Zirkularverordnung vom 16. May 1807 auf hierländigem Gebiete für fremde Kriegsdienste warben, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande zu verleiten versuchten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß politisch bestraft werden sollen.

Es ist zwar schon in dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen §. 77. festgesetzt: dass diejenige Person, welche hierlands für fremde Kriegsdienste oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militärgericht zu vertheilen und zu bestrafen sey.

Gleichwohl haben Seine Maj. ans besonderer Milde allergnädigst zu beschliessen geruhet, dass diejenigen, welche vor Auffindung des Kreisschreibens vom 16. May 1807 Zahl 1699, womit das obige Gesetz wiederholt bekannt gemacht wurde, der Werbung vielseitiger Zivil- oder Militärpersonen für fremde Kriegsdienste, oder der Verleitung dieser letzteren zur Ansiedlung in auswärtigen Staaten sich schuldig gemacht haben, nicht nach dem Kriegsgesetze zu behandeln, sondern im Betretungs-falle lediglich durch die politische Behörde nach Maakgabe ihres Vergehens zu bestrafen seien.

Für jene hierländige Insassen, die in ein solches, noch vor der Kund-

machung des Kreisschreibens vom 16. May 1807 begangenes Verbrechen verschlochten sind, und, um der verdienten Strafe zu entgehen, die Flucht ins Ausland genommen haben, wird hiemit eine Frist von drei Monaten zur Zurückkehr bestimmt, nach deren fruchtlosem Verlauf sie auf die obige Wohlthat keinen Anspruch mehr haben, und bei Betretung nach dem Kriegsgesetze werden behandelt werden.

Lemberg den 24. Jänner 1808.

Christian Graf von Wurmsper,
Gubernial-Vizepräsident.

Franz von Weinhoffer,
Gubernial-Rath.

Da der Justitiärs-Posten auf der Cameral Herrschaft Drohobycz mit 450 flr. Gehalt in Erledigung gekommen ist, so wird auf diesen Posten der Concurs bis 15. März h. J. hiemit eröffnet, und von denjenigen, die sich derselben zu erlangen wünschen, die gehörig instruierten Gesuche bis dahin bei der vereinten galiz. Domänen und Salinen Administration gewährtiget.

Lemberg den 9. Jänner 1808.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizie werden die abwesenden Erben des verstorbenen Priesters Mathias Zambecki, nemlich der Mathias Lydeck und die Lucia Schulz geborene Lydeck, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: dass sie sich zur Übernahme der, nach dem gedachten unter-

term 1. Juli 1797 verstorbenen Priester Bambecki zurückgebliebenen Erbschaft, binnen Jahresfrist und 6 Wochen desto sicherer melden, als hingenommen dem §. 625. Ilten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, diese Erbschaft mit den sich meldenden Erben wird abgehandelt, und denjenigen wird ausgesolget werden, welche das Gesetz am meisten begünstigt.

Krakau den 3. Hornung 1808.

Joseph von Nikorowicz,

Blach.

J. Pohlberg.

Aus dem Mathschluße der f. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendrzejowicz.

Von der f. k. galizischen Bankal Administration ist unterm 21. Juni 1806 sub Nr. 5567 wider den Juden Leibl Zoina von Nizewol radomer Kreises nachstehende Novization geschöpfet worden.

Die derselben am 21. v. M. in der versuchten Einschwärzung angehaltenen 2 Pfund 14 Lotch Kaffee, und 3 Reste 12 1/2 Ellen 1 Pf. 8 Lth. 3 Lz., zusammen im Werthe pr. 15 flr. 16 3/4 kr. werden sammt der Ne-

benstrafe pr. . . 15 — 16 3/4 —

zusammen also . . . 30 flr. 33 1/2 kr. nach den 86. und 102. Zollpatents §. in Verfall gesprochen. Jedoch mag derselbe wider diese Novization innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfangs rekuriren.

Denselben werden also zu Ergreifung der ihm gesetzmäßig eingeräumten Mittel drey Monate hiemit einberaumt, nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins aber wird das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt in Vollzug gesetzt werden.

Der Termins aber wird das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt in Vollzug gesetzt werden.

Von der f. k. galizischen Bankal Administration ist unterm 21. Juni 1806 sub Nr. 5567 wider den Johann Ustuski Schiffknecht von Nassisko in Südpolen nachstehende Novization geschöpfet worden.

Derselbe wird wegen der am 21. v. M. für den hierländigen rizewolsker Juden Leibel Zoina heimlich über die Grenze gerungenen 2 Pfund 14 Lotch Kaffee im Werthe pr. 6 flr. 31 3/4 kr. nach dem 109. Zollpatent §. zur Schwärzungsmittelwirkungsstrafe pr. . . 6 — 31 3/4 —

hiemit vernurtheilt. Jedoch mag derselbe wider diese Novization innerhalb 12 Wochen vom Tage des Empfangs rekuriren.

Denselben werden also zu Ergreifung der ihm gesetzmäßig eingeräumten Mittel drey Monate hiemit einberaumt, nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins aber wird das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt in Vollzug gesetzt werden.

Von der f. k. galizischen Bankal gefallene Administration ist wider den Franz Iglewsky von Rawa aus Preußen unterm 31. Jänner 1807. Zahl 1011. nachstehende Novization geschöpfet worden.

Da derselbe das unterm 18. Hornung v. J. auf 10 Wochen ausgeführte ordinaire falsche Wallachenpferd bis 3. d. M. noch nicht zurück geführet hat; so wird wegen übertretenen Rücktriebs Termin der Werth dieses Pferd

Pferdes pr. 13 fr. 30 kr. sammt eben so vieler Nebenstrafe wider denselben nach dem 12. 86. und 102. Zollpatents §. pro Commissio erklärt, und ihm freigestellt, wider diese Nozion, in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 12 Wochen zu rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmässig einberauimten Mitteln drey Monate mit dem Beysaße hiemit einberauimet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Terminges, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzet werden.

Von der k. k. galizischen Bankfolgesällen Administration ist wider den Moyses Adler, Handelsjuden von Jawichost, radomer Kreises, unterm 26 Sept. 1807 Zahl 9930. nachstehende Nozien geschöpfet worden.

Da demselben am 29. v. M. eingestandenermaßen in der abseitigen Ausschwärzung angehaltenen auf 4 fr. 30 kr. geschätzten 75 Pfds. Kuhfäß, oder vielmehr der dasfür erlöste Betrag pr. 18 fr. — kr.

wird sammt der Nebenstrafe pr. 4 — 30 — und der Fuhrwerksstrafe pr. 4 — 30 —

Zusammen: 7 fr. — kr. nach den Zollpatents §phen 86. 92. und 102. in Versall gesprochen. Jedoch wird ihm, Moyses Adler, freigestellt, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfanges zu rekurriren.

Demselben werden daher zur Ergriffung der ihm gesetzmässig einberauimten Mitteln drey Monate mit dem Beysaße hiemit einberauimet, daß

nach fruchtlosen Verlauf dieses Terminges, das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Inhalt werde in Vollzug gesetzet werden.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Ludwig Pogorski aus Solec Radomer Kreises im Jahre 1807 ausgewandert ist und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens v. 15. Juni 1798. §. I. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Januar des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae,

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Franz Winnicki, Blasius Kwiatskowski, und Paul Robicki von der Herrschaft Dombrowka Podlensza dann der Lorenz Supinski von Stefanow Radomer Kreises im Jahr 1806 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juni 1798 §. I. durch gegenwär-

Wertiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den dritten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem E. K. Landesgouvernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Andreas Mitul, Unterthan des Dominiums Graniceste im Lublinaer Kreise vor sechzehn Jahren in die Moldau ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Januar des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem E. K. Landesgouvernium der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nach-

dem der Franz Sojecki, Lubliner dritter Kreisamtskanzlist, aus Radom in Westgalizien gebürtig, vorigen Joh. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemässheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 § 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgesodert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunten Hornung des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Cæs. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Kundmachung.

Vom Magistrate der E. K. Hauptstadt Krakau wird hiemit bekannt gegeben, daß die Taxamtskontrollorstellerei, womit eine jährliche Beoldung von 400 flr. verbunden ist, zugleich aber auch eine Kanzionsleistung von 500 flr. erfordert wird, in Erledigu g gekommen sey, und alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über erworbene Rechnungs- und Taxamtskenntnisse, gute Moralität, und Kanzionsleistungsfähigkeit gehörig abstrurten Gesuche höchstens bis Ende März s. J. bey diesem Magistrate einzureichen habe.

Krakau den 20. Hornung 1808.
Gollmayer.